

*Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten zum herkunftsprachlichen Unterricht (HSU)

**Stadt Kaarst
Schule und Sport
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst**

Schulstempel der Schule, an der der
herkunftsprachliche Unterricht stattfindet

Angaben zur Person

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers	Anschrift
Besuchte Vollzeitschule	Klasse
Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten	Telefon

Angaben zum herkunftsprachlichen Unterricht

Name und Anschrift der Schule, an der der herkunftsprachliche Unterricht stattfindet

Mein Kind nahm in der Zeit vom _____ bis zum _____ am
herkunftsprachlichen Unterricht teil.

Angaben zur Beförderung

Es wurden folgende Verkehrsmittel genutzt:

<input type="checkbox"/> PKW	<input type="checkbox"/> ÖPNV	<input type="checkbox"/> SchokoTicket
	<input type="checkbox"/> 4-er Ticket	

Den Betrag bitte ich auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber	Name der Bank
IBAN	BIC

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten
bzw. des volljährigen Schülers

Nur von der Schule (Lehrkraft) auszufüllen, an welcher der herkunftsprachliche Unterricht stattfindet.

An wie vielen Tagen besuchte die Schülerin / der Schüler den HSU?
Die Schülerin/ der Schüler nahm an folgenden Tagen <u>nicht</u> am HSU teil:
Der Unterricht findet am folgenden Wochentag statt: <input type="checkbox"/> Montag <input type="checkbox"/> Dienstag <input type="checkbox"/> Mittwoch <input type="checkbox"/> Donnerstag <input type="checkbox"/> Freitag

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

Hinweise für die Erstattung von Schülerbeförderungskosten

- Es werden grundsätzlich nur die Kosten der preisgünstigsten Fahrausweise (in der Regel 4-er Tickets) erstattet. Die Belege (Fahrausweise) sind dem Antrag im Original beizulegen. Sollte Ihr Kind über ein Selbstzahler-SchokoTicket verfügen, so reichen Sie bitte eine Kopie von diesem ein. Wenn Ihr Kind bereits ein durch die Stadt Kaarst bezuschusstes SchokoTicket erhält, ist eine weitere Erstattung nicht möglich.
- Für Fahrten, für die keine Belege vorgelegt werden können, ist eine Erstattung nicht möglich.
- Sollten Sie Ihr Kind mit dem PKW zum herkunftsprachlichen Unterricht befördern, so beträgt gem. § 16 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) die Fahrkostenerstattung 0,13 Euro pro Kilometer. Dies gilt jedoch nur für Fahrten, bei denen Ihr Kind auch im PKW sitzt (nicht für Leerfahrten).
- Es besteht die Möglichkeit einen Antrag auf ein vergünstigtes SchokoTicket für die Beförderung der Schülerin / des Schülers zum herkunftsprachlichen Unterricht zu stellen. Das SchokoTicket kann auch außerhalb der Schule für private Zwecke genutzt werden. Aufgrund dieser Möglichkeit wird ein Eigenanteil gemäß § 2 Abs. 3 SchfkVO in Höhe von 12,00 € (1. anspruchsberechtigtes Kind) bzw. 6,00 € (2. anspruchsberechtigtes Kind) je Beförderungsmonat von der Busverkehr Rheinland GmbH erhoben.

Auskunft erteilt: Frau Molleker, Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst
Tel.-Nr.: 02131/987 277, Fax: 02131/9877 2177
E-Mail: Olga.Molleker@kaarst.de

Den Antrag finden Sie unter www.kaarst.de.